



Sonderrundschreiben Corona-Virus Nr. 35

INHALTSVERZEICHNIS

[1. Neue Corona-Verordnung zum 15.02.2021](#)

1. Neue Corona-Verordnung zum 15.02.2021

Die ab Montag den 15.02. bis 21.02.2020 geltende CoronaVO wurde veröffentlicht unter dem folgenden Link:

[www.baden-](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210213_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210215_01.pdf)

[uerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210213_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210215_01.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210213_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210215_01.pdf)

und der Link zur 8. ÄnderungsVO zur CoronaVO:

[www.baden-](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210213_Achte_VO_zur_Aenderung_der_CoronaVO_01.pdf)

[uerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210213_Achte_VO_zur_Aenderung_der_CoronaVO_01.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210213_Achte_VO_zur_Aenderung_der_CoronaVO_01.pdf)

Sollten die Links zu den PDFs noch nicht funktionieren, hier der Link zur Seite auf der die CoronaVO per Notverkündung bekannt gemacht wurden:

www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/

Hier die Zusammenfassung der handwerksrelevanten Änderungen:

Art. 1: Änderungen zum 15.02.2021

§ 1a: neues Ablaufdatum der befristeten Maßnahmen: 07.03.2021

§ 1b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 (Ausnahme zu Untersagung von Veranstaltungen) lautet jetzt wie folgt:

„im Präsenzbetrieb durchzuführende berufliche Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung, wenn im aktuellen Ausbildungsjahr eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung erfolgt, sowie im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist“

§ 1d Abs. 1 S. 2 neue Nr. 5 (Ausnahmeregelung von Betriebsuntersagungen) wird in folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„Friseurbetriebe, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind, ab 1. März 2021, soweit sie ihre Dienstleistung nach vorheriger Reservierung erbringen,“ anschließend werden die Nummern redaktionell angepasst

§ 1d Abs. 7 S. 4 wird folgender Halbsatz im Wortlaut angefügt:

„ausgenommen sind Einrichtungen im Sinne des § 1 d Absatz 1 Satz 2 Nummer 5“

§ 1f: Regelungen zu Kita und Schulschließungen werden bis zum 21.02.21 befristet

...

§ 1i S. 1 Ausweitung der Maskenpflicht auf medizinische Maskenpflicht: bisher ÖPNV, neu: körpernahe Dienstleistungen, bisher: Gesundheitseinrichtungen, bisher: Einkauf, bisher: Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorte, bisher: Schulen und Bildungsstätten

§ 3 Abs. 1 Maskenpflicht bekommt neu Nr. 9 mit folgendem Wortlaut:

„bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft“ danach wird Nummerierung redaktionell angepasst und“.

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 wird insoweit erweitert, dass wie bei Publikumsverkehr in Angeboten der beruflichen Bildung auch bei Einhaltung des 1,5 m Abstandes nicht auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden darf

§ 3 Abs. 2 Nr. 4 die Ausnahme der Maskenpflicht wird ausgeweitet auf die Angebote der beruflichen Bildung soweit dies für

die Tätigkeit erforderlich ist

Achtung, leider ist noch keine Begründung zur Änderung veröffentlicht, wie diese Ausnahme für die berufliche Bildung aussehen soll muss aus meiner Sicht sehr eng ausgelegt werden.

...

§ 6 wird geändert. In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 28a Abs. 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleibt unberührt.“ und die folgenden Abs. 2 und 3 aufgehoben, danach die folgenden Absätze redaktionell angepasst.

...

§ 14 S. 1 Nr. 6: redaktionelle Änderung. Bedeutet, dass Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen erbringen die allg. Infektionsschutzvorgaben des § 14 einhalten müssen.

...

§ 21 Abs. 2 S. 1 Außerkrafttreten der CoronaVO zum 07.03.2021

Art. 2: Außerdem wurde schon die ab dem 22.02.2021 geltende Fassung der CoronaVO veröffentlicht unter dem folgenden Link:

[www.baden-](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210213_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210222_01.pdf)

[wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210213_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210222_01.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210213_CoronaVO_konsolidierte_Fassung_ab_210222_01.pdf)

Hier wird der § 1f „Betrieb der Schulen“ neu gefasst für die geplanten Lockerungen bezüglich der Grundschulen. Der genaue Wortlaut ist der 8. ÄnderungsVO zur CoronaVO zu entnehmen.

Sollten die Links zu den PDFs noch nicht funktionieren, hier der Link zur Seite auf der die CoronaVO per Notverkündung bekannt gemacht wurden:

www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/

Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.

Munzinger Straße 10

79111 Freiburg

Tel.: 0761 154315-00

Fax: 0761 154315-30

E-Mail: info@vbu-fr.de

Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.